



Infoblatt Auslandsaufenthalte in der Oberstufe

(§4 der APO-GOST und Merkblatt zum Auslandsaufenthalt)

Schülerinnen und Schüler, die erwägen in der Oberstufe für eine längere Zeit ins Ausland zu gehen, müssen sich vorab über einige Fragen hinsichtlich ihrer persönlichen Wünsche und Erwartungen im Klaren sein.

Die Entscheidung für einen Auslandsaufenthalt beeinflusst auf der einen Seite die Persönlichkeitsentwicklung und auf der anderen Seite auch die Schulleistungen. Der Wiedereinstieg in die Einführungsphase oder direkt in das erste Jahr der Qualifikationsphase setzt von Seiten der Schülerinnen und Schüler eine erhöhte Leistungsbereitschaft voraus, die entstandenen Lerndefizite zu beheben (z. B. in den neu einsetzenden Fremdsprachen).

1. **Beurlaubung und Fortsetzung der Schullaufbahn nach Rückkehr (§4 APO-GOST)**

Während der Jahrgangsstufen 10 und 11 können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß §43 Abs. 3 SchulG beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Die Jahrgangsstufe 12 kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.

Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 10 oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 10.2 beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Jahrgangsstufe 11 fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Jahrgangsstufe 11 mitarbeiten können.

VV zu §4

Die Schullaufbahn kann mit Beginn der Jahrgangsstufe 11 fortgesetzt werden, wenn vor dem Antrag auf Beurlaubung bei Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums auf dem Zeugnis der Klasse 9.1 oder 9.2

- **im Durchschnitt mindestens befriedigende,**
- **keine nicht ausreichenden**
- **und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sind.**

Bei Tertialaufenthalten über das erste Schulhalbjahr hinaus wird in der Regel so verfahren, dass Schülerinnen und Schüler ihre Laufbahn dort fortsetzen, wo sie ohne Auslandsaufenthalt gewesen wären. Da der Eintritt in die Qualifikationsphase ohne Versetzungsentscheidung nicht möglich ist, müssen gesicherte Beurteilungsgrundlagen für die Versetzung vorliegen, d. h. alle Leistungen einschließlich der Vergleichsklausuren müssen erbracht und Unterrichtsinhalte selbständig nachgearbeitet werden.

2. **Latinum**

Wenn das Abschlussjahr oder –halbjahr , in dem das Latinum erworben wird, im Ausland verbracht wird, so können die Schüler das Latinum erwerben:

- wenn sie am Lateinunterricht der nachfolgenden Einführungsphase (EF) teilnehmen
- wenn sie vor dem Auslandsaufenthalt eine Latinumsprüfung ablegen (schriftliche Meldung hierzu spätestens im Januar der Jahrgangsstufe 9).

3. **Leistungsnachweise**

Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

4. **Abschlüsse**

Der mittlere Schulabschluss kann bei einem Auslandsaufenthalt im 1. Halbjahr der Einführungsphase (EF) durch Versetzung in die Qualifikationsphase (Q, Jgst. 11) erworben werden.

Bei einem einjährigen Auslandsaufenthalt und einem Auslandsaufenthalt im 2. Halbjahr der Einführungsphase (EF) erlangen die Schüler sowohl den mittleren Schulabschluss als auch den schulischen Teil der Fachhochschulreife (§40a der APO-GOST gibt die Bedingungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife wieder) nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase (Q, Jgst.11).

5. **Antrag**

Bevor der Antrag gestellt wird, muss ein Gespräch mit der Oberstufenkoordination über die Bedingungen zum Auslandsaufenthalt und die Rückkehr geführt werden.

Der Antrag für einen Auslandsaufenthalt ist schriftlich (**Brief**: Ort/Adresse der Schule im Ausland und der Zeitraum) an die Schulleitung zu richten.

Düsseldorf, 31.03.2011